



Statuten der Offiziersgesellschaft Nidwalden

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	Seite 1
II.	Mitgliedschaft	Seite 1
III.	Organisation	Seite 2
IV.	Finanzen	Seite 5
V.	Statutenrevision	Seite 6
VI.	Auflösung	Seite 6
VII.	Schlussbestimmungen	Seite 7

Statuten der Offiziersgesellschaft Nidwalden

vom 25. November 2017

Die Vereinsversammlung beschliesst:

I. Allgemeines

Name, Wesen und Sitz	Art. 1 Die "Offiziersgesellschaft Nidwalden" (OG NW) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB und hat ihren Sitz in Stans. Der Verein bildet die nidwaldnerische Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG).
Zweck	Art. 2 Die Gesellschaft bezweckt 1. die Pflege der Kameradschaft; 2. die Unterstützung von Aktivitäten im Rahmen der schweizerischen Sicherheitspolitik; 3. die Förderung des Verständnisses für die Schweizer Armee in der Bevölkerung; 4. die militärische Weiterbildung ihrer Mitglieder ¹ ausser Dienst.

II. Mitgliedschaft

Arten	Art. 3 Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
Aktivmitgliedschaft	Art. 4 Als Aktivmitglieder können Angehörige der Schweizer Armee im Offiziersgrad, dienstpflichtig oder in Ehren aus der Dienstpflicht entlassen, aufgenommen werden. Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung aufgrund einer mündlichen oder schriftlichen Anmeldung.
Ehrenmitgliedschaft	Art. 5 Aktivmitglieder können durch Beschluss der Vereinsversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden, wenn sie sich in besonderer Weise um die Gesellschaft verdient gemacht haben.
Erlöschen	Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

¹ Die Bezeichnung "Mitglied" und "Offizier" beinhaltet die weibliche und die männliche Form.

Art. 7

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen und tritt mit dem Eingang der Anzeige in Kraft. **Austritt**

Der Jahresbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr bleibt geschuldet.

Art. 8

Die Vereinsversammlung kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes ausschliessen: **Ausschluss**

1. Widerhandlung gegen die Statuten und den Zweck der Gesellschaft;
2. Ausschluss aus der Armee;
3. Degradation.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.

Der Ausschluss tritt sofort in Kraft und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Art. 9

Der Vorstand kann ein Mitglied bis zu nächsten Vereinsversammlung suspendieren, wenn unehrenhaftes Verhalten vorliegt, welches der Gesellschaft im Besonderen oder dem Ansehen der Offiziere im Allgemeinen schadet. Dazu ist eine Mehrheit von fünf Stimmen notwendig. **Suspendierung**

Der Jahresbeitrag für das laufende Gesellschaftsjahr bleibt geschuldet.

Die Vereinsversammlung entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die Suspendierung tritt sofort in Kraft und ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

III. Organisation

Art. 10

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

Organe

1. die Vereinsversammlung;
2. den Vorstand;
3. die Rechnungsrevisoren;
4. die Fachkommissionen und Organisationskomitees;
5. den Fähnrich.

1. Vereinsversammlung

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jeweils auf Einberufung des Vorstandes statt, in der Regel am letzten Samstag im November. **Einberufung**

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist vom Vorstand innert zwei Monaten einzuberufen, wenn

1. diese von 40 Mitgliedern schriftlich und unter Angabe der Traktanden verlangt wird;
2. er dies als notwendig erachtet.

Die Einladungen zur Vereinsversammlung sind spätestens 14 Tage vorher (Datum Poststempel respektive Datum E-Mail-Versand) und unter Angabe der Traktanden zu versenden.

Beschlussfähigkeit	Art. 12 Jede ordentlich einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig.
Beschlussfassung	Art. 13 Alle Mitglieder haben in der Vereinsversammlung das gleiche Stimmrecht. Stimmrechtsvertretungen sind ausgeschlossen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr. Eine geheime Abstimmung kann nicht verlangt werden. Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Befugnisse	Art. 14 Der Vereinsversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft stehen folgende, unübertragbaren Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none">1. Änderung der Statuten;2. Wahl der Vorstandsmitglieder und aus deren Mitte den Präsidenten;3. Wahl der Rechnungsrevisoren;4. Abnahme des Revisorenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;5. Festsetzung des Jahresbeitrages;6. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, soweit nicht der Vorstand gemäss Art. 8 Abs. 2 zuständig ist;7. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;8. Ernennung der Ehrenmitglieder und andere Ehrungen.
Anträge an die Vereinsversammlung	Art. 15 Die Vereinsversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, sofern diese dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens sieben Wochen vor der Versammlung (Datum Poststempel respektive Datum E-Mail-Versand) eingereicht worden sind. Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Vereinsversammlung gestellt werden.
	2. Vorstand
Zusammensetzung	Art. 16 Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern mit folgenden Ämtern: <ol style="list-style-type: none">1. Präsident;2. Vizepräsident;3. Sekretär;4. Kassier;5. Schützenmeister;6. Suststubenmeister;7. Beisitzer. Eine Ämterkumulation unter Jahres als Übergangslösung bis zur nächsten Vereinsversammlung ist zulässig.

Art. 17

Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass möglichst jedes Jahr drei bzw. vier Mitglieder gewählt bzw. wiedergewählt werden.

Wahl

Art. 18

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber und legt Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen seiner Mitglieder fest.

Konstituierung

Art. 19

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder anwesend sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der stimmenden Mitglieder, sofern diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen.

Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 20

Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Angelegenheiten der Gesellschaft im Sinne der Statuten zu besorgen und die Gesellschaft nach aussen zu vertreten.

Rechte und Pflichten

Er besorgt alle Angelegenheiten, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Im Besonderen definiert er den Voranschlag für das kommende Geschäftsjahr.

Er versammelt sich auf Einladung des Präsidenten sooft es die Aufgaben erfordern oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innert Monatsfrist.

Art. 21

Der Vorstand hat namentlich folgende Aufgaben:

Aufgaben

1. Pflege der Beziehungen zur Schweizerischen Offiziersgesellschaft und zu anderen kantonalen und ausserkantonalen Vereinen, sowie Bestellung der entsprechenden Delegierten;
2. Vorbereitung der Vereinsversammlung;
3. Ausarbeitung der Wahlvorschläge;
4. Ausarbeitung des Jahresprogrammes;
5. Organisation und Durchführung der Gesellschaftsanlässe;
6. Führung der Finanzen und Erarbeitung des Voranschlages;
7. Vernehmlassungen und Stellungnahmen, namentlich an die Schweizerische Offiziersgesellschaft und die Öffentlichkeit;
8. Führung der Suststube;
9. Bestellung der Fachkommissionen;
10. Wahl und Einsatz des Fähnrichs.

Er erfüllt überdies Aufträge der Vereinsversammlung.

Art. 22

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung, wobei nur Kollektivunterschrift zu zweien möglich ist.

Zeichnungsberechtigung

3. Rechnungsrevisoren

- Art. 23**
Anzahl und Wahl Die beiden Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung auf zwei Jahre gewählt, wobei darauf zu achten ist, dass jedes Jahr ein Revisor gewählt bzw. wiedergewählt wird.
- Art. 24**
Rechte und Pflichten Die Rechnungsrevisoren prüfen jährlich die Buchführung des Vereins und erstatten der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.
Sie beantragen die Genehmigung oder Rückweisung der Jahresrechnung sowie gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes.

4. Fachkommissionen und Organisationskomitees

- Art. 25**
Bestellung Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Erledigung von Angelegenheiten der Gesellschaft Fachkommissionen (FaKo) oder Organisationskomitees (OK) mit einem oder mehreren Mitgliedern oder externen Personen bestellen.
- Art. 26**
Rechte und Pflichten Der Vorstand erteilt der FaKo resp dem OK den Auftrag und legt im Rahmen der vorliegenden Statuten deren Rechte und Pflichten fest.
Allfällige finanzielle Beiträge an die FaKo resp das OK, welche den Gesamtbetrag von CHF 5000.- pro Gesellschaftsjahr übersteigen, sind der Vereinsversammlung zu beantragen.

5. Fähnrich

- Art. 27**
Wahl Der Fähnrich wird vom Vorstand auf zwei Jahre gewählt.
- Art. 28**
Rechte und Pflichten Der Fähnrich ist Träger der Standarte der Offiziersgesellschaft Nidwalden. Er ist für die Standarte verantwortlich.
Der Vorstand und in dringenden Fällen der Präsident bestimmen, wann und wo der Fähnrich die Gesellschaft mit der Standarte repräsentiert.

IV. Finanzen

- Art. 29**
Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Art. 30

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet den Mitgliederbeitrag zu entrichten; die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. **Mitgliederbeitrag**

Art. 31

Das Gesellschaftsvermögen wird geäufnet durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Vermögenserträge;
3. Beiträge der Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeiten (SAT);
4. unentgeltliche Zuwendungen;
5. Überschüsse aus Vereinsaktivitäten.

**Gesellschafts-
vermögen**

Es ist vom Kassier nach den anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, soweit die Vereinsversammlung oder der Vorstand nichts Abweichendes beschliessen.

Art. 32

Das Gesellschafts- und das Rechnungsjahr dauern vom 1. November bis zum 31. Oktober. **Rechnungsjahr,
Gesellschaftsjahr**

V. Statutenrevision

Art. 33

Die Total- und die Teilrevision der Statuten kann von der Vereinsversammlung nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder beschlossen werden. **Quorum**

Art. 34

Das Verfahren richtet sich nach Art. 14. **Verfahren**

Entsprechende Anträge auf Total- oder Teilrevision der Statuten und die dazugehörige Begründung sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung bekanntzumachen.

Abänderungs- und Verwerfungsanträge können auch noch an der Vereinsversammlung gestellt werden.

VI. Auflösung

Art. 35

Die Auflösung des Vereins ist ordentlich zu traktandieren und kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder beschlossen werden. **Quorum und
Verfahren**

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, unabhängig einer prozentualen Anwesenheit von Mitgliedern.

Statt einer zweiten Versammlung kann der Beschluss auf dem Zirkularweg, mit demselben Quorum, erfolgen.

**Gesellschafts-
vermögen**

Art. 36

Die Vereinsversammlung entscheidet nach Abzug der Schulden über die Weiterverwendung eines allfälligen Gesellschaftsvermögens.

Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Die Vereinsversammlung legt das weitere Vorgehen bezüglich Archiv, Inventar und Protokollen fest.

VII. Schlussbestimmungen

**Subsidiarität des
ZGB**

Art. 37

Soweit diese Statuten nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Inkrafttreten

Art. 38

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die heutige Vereinsversammlung in Kraft.

Sämtliche widersprechenden Bestimmungen sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben, insbesondere die Statuten der Offiziersgesellschaft Nidwalden vom 27. November 1993.

Oberdorf, den 25. November 2017

Offiziersgesellschaft Nidwalden

Der Präsident

Der Sekretär

Hptm Patrick Kiser

Oberst i Gst Christoph Schmon

